


<b>Anmerkung zu:</b>	LG Dortmund 2. Zivilkammer, Urteil vom 22.06.2011 - 2 O 432/10	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	<b>Norm:</b>	§ 307 BGB
<b>Erscheinungsdatum:</b>	13.09.2011	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 9/2011 Anm. 5
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

## Ärztliche Invaliditätsfeststellung in der Unfallversicherung

### Orientierungssatz zur Anmerkung

**Eine fehlende fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung kann nicht über die Grundsätze von Treu und Glauben fingiert werden.**

#### A. Problemstellung

§ 7 I (1) AUB 94/88 / Ziff. 2.1.1.1 AUB 2008/99 sehen verschiedene Fristen vor, die im Rahmen der Geltendmachung einer Invaliditätsleistung einzuhalten sind. Danach kann eine solche Leistung insbesondere nur beansprucht werden, wenn die Invalidität binnen 15 Monaten nach dem Unfallereignis ärztlich festgestellt wurde. Fehlt es hieran, sind Leistungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen. Anders wäre dies nur im Falle einer Unwirksamkeit der Fristenregelung, oder wenn das Fehlen der fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung nach Treu und Glauben unbeachtlich ist.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Unfallversicherung, welcher den AUB 99 nachgebildete Bedingungen zugrundeliegen. Diese sehen in Ziff. 2.1.1.1 u.a. vor, dass die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt sein muss. Das Landgericht hat die Klage wegen Fehlens dieser Voraussetzung abgewiesen. Insbesondere genügten die von den Parteien eingereichten ärztlichen Gutachten und Berichte nicht, da in diesen entweder eine Invalidität verneint oder lediglich für möglich gehalten werde. Auch eine Ursächlichkeit des Unfallereignisses komme in den medizinischen Unterlagen nicht zum Ausdruck.

Wirksamkeitsbedenken gegenüber der Fristenregelung bestünden nicht. Zwar habe das OLG Hamm (Urt. v. 19.10.2007 - 20 U 215/06 - VersR 2008, 811) Bedenken gegen eine ausreichende Transparenz geltend gemacht, weil der um Kenntnis der nach einem Versicherungsfall zu treffenden Maßnahmen bemühte Versicherungsnehmer durch das vorangestellte Inhaltsverzeichnis und durch die Überschrift über Ziff. 7 AUB davon abgehalten werde, auch den Anspruchsvoraussetzungen in Ziff. 2.1.1.1 AUB Beachtung zu schenken, so dass die Fristenregelung gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen könnte. Diese Bedenken gegen die Transparenz der maßgeblichen Regelung bestünden jedoch im Hinblick auf das zur Prüfung stehende Bedingungsnetzwerk nicht. Auch wenn der Versicherungsnehmer zunächst sein Augenmerk auf Ziff. 7 „Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?“ lenke, so stoße er dort auf folgende Einleitung: „Beachten Sie bitte nach einem Unfall zunächst die Voraussetzungen der vereinbarten Leistungsarten nach Ziff. 2 ...“. Damit werde der Versicherungsnehmer veranlasst, sich auch Ziff. 2.1.1.1. der AUB durchzulesen, so dass er zwangsläufig auf die Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung stoße.

Schließlich sei der Beklagten die Berufung auf das Fehlen der schriftlichen ärztlichen Feststellung auch nicht nach Treu und Glauben verwehrt. Da es sich hierbei um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, könne deren Vorliegen nicht über die Grundsätze von Treu und Glauben fingiert werden.

#### C. Kontext der Entscheidung

##### 1. Transparenz

Gegenüber den AUB 88/94 bestehen keine Wirksamkeitsbedenken in Bezug auf die Fristenregelung des § 7 I (1) (BGH, Urt. v. 23.02.2005 - IV ZR 273/03 - VersR 2005, 639). In Bezug auf die AUB 99/2008 hat sich von Seiten der Rechtsprechung allein das OLG Hamm unter Hinweis auf das vorangestellte Inhaltsverzeichnis, welches den Versicherungsnehmer davon abhalten könne, die Fristenregelung im 2.1.1.1 (rechtzeitig) zur Kenntnis zu nehmen, kritisch zur Frage der Transparenz geäußert (Urt. v.

19.10.2007 - 20 U 215/06 - VersR 2008, 811, 812). Demgegenüber haben sich mehrere Obergerichte eindeutig für eine hinreichende Transparenz der in den AUB 99/2008 enthaltenen Fristenregelungen ausgesprochen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.07.2009 - I-4 U 60/09 - RuS 2009, 424, 425; OLG Köln, Beschl. v. 12.05.2009 - 20 U 31/09 - VersR 2009, 1484; OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.01.2009 - I-4 U 64/08 - RuS 2009, 424; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.01.2009 - 12 U 167/08 - VersR 2009, 538, 539; OLG Celle, Urt. v. 11.09.2008 - 8 U 88/08 - ZfSch 2009, 34, 35; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2006 - I-4 U 128/05 - VersR 2006, 1487; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.03.2005 - 12 U 290/04 - VersR 2005, 1384, 1385). Letztlich musste das Landgericht diese Frage nicht entscheiden, da in dem zur Prüfung stehenden Bedingungswerk der Versicherungsnehmer hinreichend deutlich auf die Fristenregelung der Ziff. 2.1.1.1 hingewiesen wurde.

Im Übrigen hätte wohl auch eine Intransparenz am Ergebnis der Entscheidung nichts geändert. Soweit dem wiedergegebenen Sachverhalt zu entnehmen, lag eine ärztliche Invaliditätsfeststellung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vor. Eine Unwirksamkeit der Fristenregelung hätte aber nur diese selbst erfasst, während die Anspruchsvoraussetzung der ärztlichen Invaliditätsfeststellung aufgrund ihrer sprachlichen Trennbarkeit in jedem Fall erhalten bleibt (LG Dortmund, Urt. v. 28.05.2009 - 2 O 353/08 - VersR 2010, 193).

## **2. Treu und Glauben**

Der BGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich der Versicherer in besonderen Fallkonstellationen nach Treu und Glauben nicht auf die Versäumung der Frist zur ärztlichen Feststellung der Invalidität berufen könne (BGH, Urt. v. 30.11.2005 - IV ZR 154/04 - VersR 2006, 352, 353; BGH, Urt. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94 - VersR 1995, 1179, 1180; BGH, Urt. v. 28.06.1978 - IV ZR 7/77 - VersR 1978, 1036, 1038). Andererseits wird nach einhelligen Auffassung die Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung als Anspruchsvoraussetzung angesehen (BGH, Urt. v. 30.11.2005 - IV ZR 154/04 - VersR 2006, 352; BGH, Urt. v. 23.02.2005 - IV ZR 273/03 - VersR 2005, 639; BGH, Urt. v. 19.11.1997 - IV ZR 348/96 - VersR 1998, 175; BGH, Urt. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94 - VersR 1995, 1179; BGH, Urt. v. 24.03.1982 - IVa ZR 226/80 - VersR 1982, 567; OLG Koblenz, Beschl. v. 11.09.2008 - 10 U 234/08 - VersR 2010, 62; OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.04.2009 - 4 U 39/08 - VersR 2010, 61; OLG Rostock, Urt. v. 24.04.2009 - 5 U 263/08 - MDR 2009, 1170; OLG Hamm, Urt. v. 16.02.2007 - 20 U 219/06 - VersR 2007, 1361). Das Vorliegen anspruchsbegründender Tatbestandsvoraussetzungen ist jedoch von Amts wegen zu prüfen, so dass sich der Versicherer nicht auf das Fehlen einer fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung zu berufen braucht, um im Falle des Fehlens einer fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung eine Klageabweisung zu erreichen (vgl. auch OLG Naumburg, Urt. v. 13.05.2004 - 4 U 165/03 - VersR 2005, 970). In Konsequenz dessen kann sich der Versicherer, der das Gericht auf das Fehlen dieser Anspruchsvoraussetzung hinweist, per se nicht treuwidrig verhalten (Jacob, VersR 2007, 456). Dem ist das Landgericht im Ergebnis gefolgt, indem es ausführt, dass die fehlende fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung nicht über Treu und Glauben fingiert werden könne.

Unabhängig hiervon hätte die Klage auch deshalb der Abweisung unterliegen, weil eine ärztliche Invaliditätsfeststellung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorlag. Denn auch nach h.M. kann über die Grundsätze von Treu und Glauben nur die Nichteinhaltung der 15-Monats-Frist überwunden werden, nicht aber das Fehlen der Invaliditätsfeststellung als solche. Liegt also nicht spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eine ärztliche Feststellung vor, der zufolge innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eine Invalidität eingetreten ist, sind Ansprüche schon aus diesem Grund ausgeschlossen (OLG Rostock, Urt. v. 24.04.2009 - 5 U 263/08 - MDR 2009, 1170; OLG Hamm, Urt. v. 16.02.2007 - 20 U 219/06 - VersR 2007, 1361; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2006 - 4 U 128/05 - VersR 2006, 1487; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 09.10.2002 - 7 U 224/01 - VersR 2003, 361).

## **D. Auswirkungen für die Praxis**

Zur Thematik der möglichen Intransparenz der in den AUB enthaltenen Fristenregelungen kommt der Entscheidung des Landgerichts aufgrund der im Rechtsstreit zur Prüfung anstehenden, von den Muster-AUB abweichenden Bedingungen keine verallgemeinerungsfähige Aussage zu.

Zur Problematik, ob dem Versicherer ein Berufen auf die fehlende fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung nach Treu und Glauben untersagt werden kann, hat sich das Landgericht deutlich gegen die h.M. positioniert. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich das Landgericht mit mehr als einem Satz hierzu geäußert hätte.

